



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2006

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 90 e)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/61/394)]

61/76. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002, ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 und ihre Resolution 59/82 vom 3. Dezember 2004 mit dem Titel "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen",

überzeugt, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, sowie vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Umrüstung,

mit Befriedigung feststellend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen und

so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹, in dem unter anderem auf die Rolle hingewiesen wird, die die Verbreitung und der unerlaubte Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Verschärfung und Verlängerung von Konflikten spielen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. August 2001², in der unterstrichen wird, wie wichtig konkrete Abrüstungsmaßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte sind, und im Hinblick auf Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme betont wird, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitsrisiken einzugrenzen, die sich aus dem Einsatz von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben,

sowie Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs³ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus für Maßnahmen gegen Kleinwaffen, der vom Generalsekretär geschaffen wurde, um ein ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an dieses komplexe und vielschichtige weltweite Problem zu gewährleisten und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung von konkreten Abrüstungsmaßnahmen zusammenzuarbeiten,

sowie unter Begrüßung der Berichte der vom 7. bis 11. Juli 2003⁴ beziehungsweise vom 11. bis 15. Juli 2005⁵ in New York abgehaltenen ersten und zweiten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie des Berichts der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁶,

1. *betont* die besondere Bedeutung der "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N", die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 im Konsens verabschiedet wurden⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 59/82 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen³ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

¹ A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

² S/PRST/2001/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002*.

³ A/61/288.

⁴ A/CONF.192/BMS/2003/1.

⁵ A/CONF.192/BMS/2005/1.

⁶ A/60/88 und Corr.2.

⁷ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang III.*

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass in die auf Grund eines Mandats der Vereinten Nationen eingesetzten Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaates konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufgenommen werden, um in Verbindung mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen für ehemalige Kombattanten gegen das Problem des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, mit dem Ziel, eine integrierte umfassende und wirksame Strategie des Waffenmanagements zu fördern, die zu einem tragfähigen Friedenskonsolidierungsprozess beitragen würde;

4. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die Gruppe interessierter Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin auf der Grundlage der aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Organisationen der Vereinten Nationen ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe interessierter Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

6. *begrüßt* die erzielten Synergien im Rahmen des interessengruppenübergreifenden Prozesses, der Regierungen, das System der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatliche Organisationen umfasst, bei der Unterstützung konkreter Abrüstungsmaßnahmen und des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁸, insbesondere unter anderem mit Hilfe des Koordinierungsmechanismus für Maßnahmen gegen Kleinwaffen;

7. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die Durchführung der Resolution 59/82³, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung⁹ sowie seinen Bericht über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung¹⁰;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

10. *beschließt*, den Punkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
6. Dezember 2006

⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9-20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

⁹ A/61/169 und Add.1.

¹⁰ A/61/215.